

Original

Satzung der Gemeinde Stephanskirchen über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (Ortsteil Haiden)

Die Gemeinde Stephanskirchen erlässt aufgrund § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S.272), folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Stephanskirchen, Ortsteil Haiden werden gemäß den im beigefügten Lageplan M 1 : 1000 vom 29.05.2006 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan mit den darin enthaltenen Festsetzungen durch Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 i. V. m. § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.
- (2) Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie
 - einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
 - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (3) Es sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig.
- (4) Pro Gebäude sind max. 3 Wohneinheiten zulässig.
- (5) Der Bestand an standortgerechten, heimischen Gehölzen ist, soweit möglich, zu erhalten.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stephanskirchen 01. AUG. 2006

Gemeinde Stephanskirchen

Zehentner



Zehentner

1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.10.2005 die Aufstellung der Außenbereichssatzung beschlossen.
2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung wurde mit der Begründung gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 26.01.2006 bis 27.02.2006, vom 13.04.2006 bis 28.04.2006 und vom 08.06.2006 bis 22.06.2006 öffentlich ausgelegt.
3. Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 25.07.2006 die Außenbereichssatzung i. d. F. vom 29.05.2006 als Satzung beschlossen.

Stephanskirchen, 01.08.2006

Gemeinde Stephanskirchen



Zehentner

1. Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 35 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB am 02.08.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag während der Dienststunden im Rathaus, Zi. 1.09/1. Stock, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Stephanskirchen, 03.08.2006

Gemeinde Stephanskirchen



Zehentner

1. Bürgermeister